

RAHMENLIZENZVEREINBARUNG

DURCH DAS HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, KOPIEREN, AUFRUFEN, KLICKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ ODER ANDERWEITIGE NUTZEN DES PROGRAMMS STIMMEN SIE („LIZENZNEHMER“ oder „KUNDE“) DEN BEDINGUNGEN DIESER RAHMENLIZENZVEREINBARUNG ZU. WENN SIE DIESE BEDINGUNGEN IM AUFTRAG EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON AKZEPTIEREN, SICHERN SIE ZU UND GARANTIEREN, DASS SIE UNEINGESCHRÄNKT BEFUGT SIND, DAS JEWEILIGE UNTERNEHMEN BZW. DIE JEWEILIGE ANDERE JURISTISCHE PERSON AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN, IN WELCHEM FALL SICH DIE BEGRIFFE „LIZENZNEHMER“ ODER „KUNDE“ AUF DIESE JURISTISCHE PERSON BEZIEHEN. DIE VEREINBARUNG TRITT AN DEM TAG IN KRAFT, AN DEM SIE DIESE BEDINGUNGEN AKZEPTIEREN („Datum des Inkrafttretens“).

WENN SIE NICHT ÜBER DIESE BEFUGNIS VERFÜGEN ODER DIESEN BEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DAS PROGRAMM WEDER HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, KOPIEREN, AUFRUFEN, AUF DIE SCHALTFLÄCHE „AKZEPTIEREN“ KLICKEN NOCH NUTZEN UND MÜSSEN DIE UNBENUTZTEN MEDIEN, DIE DOKUMENTATION UND DEN NACHWEIS DER BERECHTIGUNG UMGEHEND DER PARTEI ZURÜCKGEBEN, VON DER SIE ERHALTEN WURDEN. WENN DAS PROGRAMM HERUNTERGELADEN WURDE, VERNICHTEN SIE ALLE KOPIEN DES PROGRAMMS.

Diese Rahmenlizenzvereinbarung („**Vereinbarung**“) wird zwischen dem Lizenznehmer und **HCL Technologies Limited** geschlossen, einem Unternehmen, das ordnungsgemäß nach indischem Recht gegründet wurde und fortbesteht und seinen eingetragenen Sitz an der Anschrift 806 Siddharth, 96 Nehru Place, Neu-Delhi 110019, hat („**Lizenzgeber**“ oder „**HCL**“), und regelt den Erhalt und die Nutzung von HCL-Programmen sowie zugehörigen Support (wie nachstehend definiert). HCL und Lizenznehmer werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam als „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ bezeichnet.

1. **Definitionen.** In Ergänzung der zuvor und an anderer Stelle in dieser Vereinbarung definierten Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend dargelegten Bedeutungen:
 - 1.1. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet eine juristische Person, die HCL oder den Lizenznehmer kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder mit ihnen unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei diese Kontrolle entweder aus (a) einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung oder (b) der Fähigkeit entsteht, die Geschäftsleitung und Unternehmenspolitik zu steuern oder deren Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund des Besitzes stimmberechtigter Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung, aufgrund eines Vertrags oder eines anderen Instruments, wenn dies der Fähigkeit entspricht, die auf einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung beruht.
 - 1.2. „**Dokumentation**“ bezeichnet Anleitungen, Handbücher und andere technische Informationen in gedrucktem und maschinenlesbarem Format, die die Funktionsweise und Nutzung der Programme beschreiben. Dokumentation kann „**Lizenzinformationen**“ einschließen, womit ein Dokument gemeint ist, das Informationen und zusätzliche Lizenzbedingungen enthält, die spezifisch für ein Programm gelten.
 - 1.3. „**Feedback**“ bezeichnet (i) Anforderungen, Input, Kommentare, Antworten, Meinungen, Feedback und Errata des Lizenznehmers hinsichtlich Definition, Design oder Validierung von Programm, Dokumentation und Dienstpaketangeboten oder (ii) technische Systemanforderungen des

Lizenznehmers, die von HCL in die Spezifikationen, das Design oder die Validierung des Programms aufzunehmen sind.

- 1.4. „**Gebühren**“ bezeichnet Lizenz-, Support- und andere Gebühren, die in einer Bestellung genannt oder in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.
- 1.5. „**Rechte an geistigem Eigentum**“ oder „**IPR**“ (Intellectual Property Rights) bezeichnet alle Ideen, ob patentierbar oder nicht, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, urheberrechtlich geschützten Werke, Marken, Namen, Know-how sowie jegliche Rechte an diesen Materialien in aller Welt, einschließlich aller Rechte an Patenten, Erfinderzertifikaten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Topographien und allen zugehörigen, vergleichbaren oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die in jedem Land der Welt anerkannt werden, einschließlich aller diesbezüglichen Anträge und Eintragungen.
- 1.6. [Absichtlich frei gelassen]
- 1.7. „**Lizenzierte Kapazität**“ bezeichnet die Menge jedes Programms, die nach den Angaben in einer Bestellung lizenziert wird.
- 1.8. „**Objektcode**“ bezeichnet Software, einschließlich aller Computerprogrammiercodes in vollständig binärem Format, die direkt auf einem Computer ausgeführt werden kann, und bezieht diejenigen Hilfs-, Nachrichten-, Overlay- oder anderen Dateien ein, die zur Unterstützung der beabsichtigten Verwendung des ausführbaren Codes erforderlich sind.
- 1.9. „**Open Source Software**“ bezeichnet eine Open Source- oder andere Lizenz, die als Vorbedingung ihrer Verwendung, Änderung oder Verbreitung voraussetzt, dass jegliche daraus resultierende Software (i) in Quellcode-Format offengelegt oder weitergegeben, (ii) für Zwecke der Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert oder (iii) kostenlos weiterverbreitet werden muss.
- 1.10. „**Bestellung**“ bezeichnet ein vereinbartes schriftliches oder elektronisches den Bedingungen dieser Vereinbarung unterliegendes Dokument, das die zu lizenzierenden Programme, die lizenzierte Kapazität, maßgebliche Gebühren, Zahlungsbedingungen und den zu erwerbenden Support oder zu erwerbende Dienstpaketangebote sowie andere maßgebliche Bedingungen angibt (einschließlich unter anderem einer Aufstellung aller zusätzlichen befugten Nutzer, wobei zur Klarstellung hinzugefügt wird, dass der Lizenznehmer für deren Bestätigung und Befolgung der Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich ist).
- 1.11. „**Dienstpaketangebote**“ bezeichnet die im Voraus zu bezahlenden und von HCL zu liefernden Dienste, die im hier als Anhang A beigefügten Nachtrag zu Dienstpaketangeboten eingehender erläutert werden und innerhalb einer festgelegten Frist ab dem Datum des erstmaligen Erwerbs nach den Vorgaben in der Bestellung geliefert werden müssen.
- 1.12. „**Erforderliche Materialien**“ bezeichnet jegliche vom Lizenznehmer vorgeschriebene erforderliche Software oder Materialien (die von Dritten und/oder HCL lizenziert sind), die benötigt werden, um zu gewährleisten, dass die Leistung des Programms mit der Dokumentation übereinstimmt, nicht Teil des Programms sind und in den Systemanforderungen für das Programm identifiziert werden.
- 1.13. „**Problem**“ bezeichnet einen reproduzierbaren Umstand, der dafür ursächlich ist, dass der Betrieb eines Programms von seiner Dokumentation abweicht, wenn das betreffende Programm mit den vorgeschriebenen erforderlichen Materialien und/oder Plattformen genutzt wird, und die Fähigkeit des Lizenznehmers, das Programm auf die in der Dokumentation beschriebene Art und Weise zu nutzen, beeinträchtigt.
- 1.14. „**Programm(e)**“ bezeichnet den Objektcode der Software (einschließlich Fremdsoftware) und jegliche an den Lizenznehmer gelieferte Begleitdokumentation, einschließlich aller von HCL im Rahmen des Supports an den Lizenznehmer gelieferten Artikel, jedoch ausschließlich Open Source Software.
- 1.15. „**Quellcode**“ bezeichnet den Computerprogrammiercode in menschenlesbarem Format und dazugehörige Dokumentation auf Systemebene, einschließlich aller damit verbundenen Kommentare, Symbole und jeglicher Verfahrenscodes wie z. B. Auftragssteuersprache.

1.16. „**Support**“ bezeichnet die von HCL auszuführenden Support-Leistungen, die in der auf <https://hclpnpsupport.hcltech.com/csm> geposteten Support-Anleitung beschrieben werden, die zusammen mit dem Programm zugänglich gemacht wird, wie ausführlicher in einer Bestellung erläutert oder in dieser Vereinbarung vorgesehen. Support kann je nach Kontext Standard-Support, Premium-Support oder Erweiterten Support bedeuten.

„**Standard-Support**“ besteht aus dem Zugriff auf Selbsthilfefinhalte sowie der Unterstützung technischer Support-Ingenieure, die für fallweise Anfragen über das Support-Portal verfügbar sind.

„**Premium-Support**“ besteht aus bestimmten zusätzlichen Vorteilen, wie etwa speziell benannten Kontaktpersonen, die dem Lizenznehmer beim Erhalt proaktiver und reaktionsschneller Unterstützung behilflich sind, die über Standard-Support hinausgeht. Premium-Support erfolgt gegen eine Gebühr, die zusätzlich zur Gebühr für Standard-Support erhoben wird, und ist eingehender in der Support-Anleitung auf https://hclpnpsupport.hcltech.com/csm?id=kb_article&sysparm_article=KB0010420 beschrieben.

„**Erweiterter Support**“ besteht aus Standard-Support für ältere Versionen des Programms. Für Erweiterten Support wird eine Zusatzgebühr erhoben.

1.17. „**Gebiet**“ bezeichnet das Land oder die Länder, in denen der Lizenznehmer berechtigt ist, die Programme zu installieren oder die Dienstpaketangebote zu erhalten, wie in einer Bestellung ausführlicher beschrieben.

1.18. „**Fremdsoftware**“ bezeichnet Software, Bibliotheken und Komponenten Dritter, die in ein Programm integriert oder einbezogen sind, jedoch keine Open Source Software.

2. Struktur der Vereinbarung.

Lizenzen und Support werden ausschließlich in Verbindung mit von beiden Parteien unterzeichneten Bestellungen gewährt bzw. erhalten. Jede Bestellung unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung und gilt als eigenständiger, von allen anderen Bestellungen getrennter Auftrag, sofern darin keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen getroffen sind. Bestellungen können im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen (a) HCL oder einem verbundenen Unternehmen von HCL und (b) dem Lizenznehmer oder einem verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers abgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine Bestellung sind mit der Bezeichnung HCL (bzw. Lizenzgeber) oder Lizenznehmer (bzw. Kunde) diejenigen Organisationen gemeint, die die jeweilige Bestellung unterzeichnen. Weder die Unterzeichnung dieser Vereinbarung selbst noch in ihr enthaltene Bestimmungen verpflichten die Parteien, Bestellungen abzuschließen. Wenn eine Bestellung von HCL vorgeschlagen wird und als Angebot zu betrachten ist, ist die Annahme dieses Angebots auf ihre Bedingungen beschränkt. Für den Fall, dass der Lizenznehmer eine Bestellung vorschlägt oder annimmt, indem er ein eigenes Bestellformular oder Auftragsdokument, eine Auftragsbestätigung oder andere eigene Bestimmungen vorlegt, widerspricht HCL jeglichen zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen in derartigen Dokumenten und lehnt sie ab, auch wenn das Unternehmen den Empfang der Dokumente bestätigt, sie akzeptiert oder seinen Erfüllungspflichten vollständig bzw. teilweise in deren Rahmen nachkommt. Außerdem wird keine dieser zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien, selbst wenn HCL das betreffende Dokument für Abrechnungszwecke benutzt oder darauf Bezug nimmt.

3. Lizenzgewährung

3.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen, Bedingungen und anderen Einschränkungen, die in dieser Vereinbarung aufgeführt sind, und einer gültigen, unterzeichneten Bestellung (einschließlich fristgerechter Zahlung der darin festgelegten Gebühren) gewährt HCL im Rahmen seiner IPR dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte und widerrufliche Lizenz, ohne das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, um die Programme (i) bis zur lizenzierten Kapazität als Obergrenze, (ii) für seine internen Geschäftszwecke und (iii) im Einklang mit der Dokumentation

sowie der jeweiligen Bestellung zu installieren, aufzurufen und zu nutzen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass der Lizenznehmer über keine Rechte verfügt, von den Programmen abgeleitete Werke zu erstellen oder die Programme abzutreten, weiterzugeben, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form zu übertragen.

- 3.2. Die mit dem Lizenznehmer verbundenen Unternehmen können die Programme und den Support nach den Bedingungen dieser Vereinbarung installieren und aufrufen bzw. nutzen, wobei der Lizenznehmer für die Sicherstellung der Akzeptanz und Befolgung der Bedingungen dieser Vereinbarung und der Bestellung durch seine verbundenen Unternehmen uneingeschränkt verantwortlich ist.
- 3.3. Der Lizenznehmer erkennt hiermit an, dass das/die Programm(e) Open Source Software enthalten und erforderliche Materialien voraussetzen können. Falls Open Source Software in den Programmen enthalten ist, stimmt der Lizenznehmer zu, dass die Bedingungen der betreffenden Open Source Software für die Nutzung der Open Source Software verbindlich sind. Für den Fall, dass die Programme auf erforderliche Materialien angewiesen und in einem Bestellformular keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen vorgesehen sind, bestätigt der Lizenznehmer, dass (a) HCL und seine verbundenen Unternehmen keine Rechte an geistigem Eigentum beschafft oder auf den Lizenznehmer übertragen haben, um die betreffenden erforderlichen Materialien zu nutzen, (b) er für die Beschaffung der notwendigen Rechte/Lizenzen an den erforderlichen Materialien allein verantwortlich ist, (c) HCL keine Gewährleistung oder Support für erforderliches Material anbietet und (d) Ansprüche hinsichtlich der erforderlichen Materialien gegen den maßgeblichen externen Anbieter des betreffenden erforderlichen Materials zu stellen sind.

4. Lizenzbeschränkungen

- 4.1. **Beschränkungen.** Abgesehen von den beschränkten Lizenzen, die ausdrücklich im Abschnitt 0 gewährt werden, stehen dem Lizenznehmer keinerlei weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechte oder Rechte, die aus Verwirkung oder anderen Umständen entstehen, an den Programmen zu. Weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung aller Programme durch den Lizenznehmer sind nachstehend aufgeführt. Soweit hierin nicht ausdrücklich genehmigt, ist es dem Lizenznehmer untersagt,
 - 4.1.1. abgeleitete Werke von den Programmen anzufertigen oder die Programme auf andere Weise zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, zu verbreiten, abzutreten, unterzulizenzieren, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form zu übertragen, sofern dies nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist,
 - 4.1.2. die Programme in einer Outsourcing- oder Serviceunternehmensumgebung im eigenen Namen und/oder im Auftrag nicht angeschlossener Dritter zu nutzen oder zu gestatten, dass die Programme von einem Outsourcing-Anbieter oder Serviceunternehmen in seinem Namen genutzt werden,
 - 4.1.3. das Programm an Endnutzer als On-Premises-Verbreitung weiterzugeben oder Endnutzern als Cloud-Service oder Software-as-a-Service anzubieten,
 - 4.1.4. Programme rückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, umzuwandeln oder ansonsten zu versuchen, den Quellcode von Programmen zu entschlüsseln, die in Objektcodeform zugänglich gemacht wurden, soweit dies nicht nach dem nationalen oder regionalen Recht der Orte, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt (ohne Möglichkeit einer Außerkraftsetzung per Vertrag), gestattet ist, und auch dann nur in Bezug auf die bestimmte Kopie des Objektcodes, der im jeweiligen Programm integriert ist,
 - 4.1.5. Komponenten, Dateien, Module, audiovisuelle Inhalte des Programms oder zugehörige lizenzierte Materialien getrennt vom Programm zu nutzen,
 - 4.1.6. zu versuchen, die Lizenzierungsmechanismen innerhalb des Programms zu deaktivieren oder zu umgehen,
 - 4.1.7. Urheberrechts-, Marken- oder Patentinweise in den Programmen zu verändern oder zu entfernen und

4.1.8. die Programme auf eine Art und Weise zu nutzen, die es erforderlich macht, sie als Open Source Software zu lizenzieren.

5. **Feedback.** Der Lizenznehmer ist nicht zur Lieferung von Feedback an HCL verpflichtet. Soweit der Lizenznehmer HCL Feedback liefert, gewährt er HCL hiermit im Rahmen seiner gesamten IPR eine weltweite, nicht exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz, einschließlich des Rechts auf Unterlizenzierung, in Bezug auf das Feedback, um dieses zu produzieren, zu nutzen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, produzieren zu lassen, zu importieren, zu vervielfältigen, davon abgeleitete Werke anzufertigen, zu verbreiten, zu integrieren oder in anderer Form zu verwenden.
6. **Eigentum.** Der Lizenznehmer erkennt an, dass im Innenverhältnis zwischen HCL und ihm HCL alleiniger Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf alle IPR an bzw. auf die Programme und Dienstpaketangebote ist. Ungeachtet der Verwendung der Begriffe „Kauf“, „Verkauf“ oder einer ähnlichen Terminologie im Zusammenhang mit einer nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion werden die Programme lizenziert und nicht verkauft.
7. **Lieferung.** HCL stellt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieser Vereinbarung Programme zur Verfügung, sofern dieser seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung von Gebühren nachkommt. Im Fall von Programmen, die elektronisch geliefert werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, HCL auf Anfrage Belege dafür zu übermitteln, dass die betreffenden Artikel auf elektronischem Wege erhalten wurden. Die Programme werden an dem Tag angenommen, an dem HCL sie entweder in physischer Form an den Spediteur übergibt oder Zugangscodes für den elektronischen Download übermittelt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.

8. Updates

8.1. [Absichtlich frei gelassen]

- 8.2. Wenn der Lizenznehmer ein Update (wie in Abschnitt 9.5 definiert), Fix oder Patch für ein Programm erhält, akzeptiert er in der zugehörigen Dokumentation enthaltene zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die für das betreffende Update, Fix oder Patch maßgeblich sind. Sind keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorgesehen, unterliegen Update, Fix oder Patch den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung.
- 8.3. Wird das Programm durch ein Update (wie in Abschnitt 9.5 definiert) ersetzt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung des ersetzten Programms umgehend einzustellen.
- 8.4. HCL ist berechtigt, aufgrund branchenweiter Vorgaben und technologischer Änderungen keine weiteren Versionen der Programme mehr freizugeben. In einer solchen Situation kann HCL weiterhin freigegebene Versionen von Programmen versenden, die alle dieser Vereinbarung unterliegen.

9. Support und Dienstpakete

- 9.1. Der Lizenznehmer wird aufgrund des Erwerbs einer Lizenz für die Programme in den Standard-Support für die in einer Bestellung genannten Programme aufgenommen, ohne dass ihm dadurch während der ersten 12 Monate der Bestellung zusätzliche Kosten entstehen. HCL und Lizenznehmer können Standard-Support für einen Verlängerungszeitraum oder stattdessen Premium-Support oder erweiterten Support per Unterzeichnung eines separaten Auftrags bzw. einer separaten Bestellung vereinbaren. Weitere Erläuterungen zum Thema Support sind in der Support-Anleitung von HCL („**Support-Anleitung**“) auf <https://hclpnpsupport.hcltech.com/csm> („**Support-Website**“) zu finden und werden hierin durch Bezugnahme aufgenommen.
- 9.2. HCL leistet nur dann Support, wenn ein Programm mit (a) erforderlichen Materialien und (b) Geräten externer Anbieter, Betriebssystemen, Hardware und Fremdsoftware einschließlich Datenbankerversystemen, Netzwerken, Anwendungsserversystemen und Lizenznehmer-Systemen (zusammen „**Plattformen**“) genutzt wird, die die in der jeweiligen Dokumentation festgelegten Standards erfüllen. Der Lizenznehmer gestattet HCL Zugriff (einschließlich Fernzugriff) in ausreichendem Umfang auf die Programme, erforderlichen Materialien sowie die unterstützenden Plattformen, Geräte, Systeme, Dokumentationen und Dienste, soweit dies notwendig ist, um Support-

Leistungen auszuführen. Support schließt bestimmte Themen nicht ein. Eine Liste der Themen, die vom Support ausgeschlossen sind, ist in der Support-Anleitung zu finden.

- 9.3. Support für eine bestimmte Version oder Freigabe eines Programms ist nur so lange verfügbar, bis HCL den Support für diese Version oder Freigabe einstellt („**Freigabe nach Support-Ende**“). Wenn Support eingestellt worden ist, hat der Lizenznehmer ein Upgrade hinsichtlich einer unterstützten Version oder Freigabe des Programms vorzunehmen, um weiterhin Support zu erhalten. HCL kann jedoch (nach alleinigem Ermessen) gegen eine einvernehmlich festzulegende Zusatzgebühr weiterhin erweiterten Support für Freigaben nach Support-Ende für den Zeitraum anbieten, für den der Lizenznehmer per Abschluss einer separaten Bestellung mit HCL erweiterten Support für das Programm abonniert. In solchen Fällen stellt HCL jedoch nur vorhandene Code-Patches und Fixes zur Verfügung und entwickelt oder liefert keine neuen Patches oder Fixes für Freigaben nach Support-Ende.
- 9.4. HCL unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um für jedes (vom Lizenznehmer vorgelegte) Problem eine Lösung im Sinne der Support-Anleitung anzubieten.
- 9.5. Solange HCL Support leistet, kann das Unternehmen Fehlerkorrekturen, Einschränkungen, Umgehungen, neue Versionen, Freigaben oder Updates als Teil des Supports zugänglich machen („**Updates**“). HCL legt Inhalt und Zeitpunkt aller Updates nach seinem eigenen Ermessen fest. Updates erscheinen nicht in regelmäßigen Abständen. Wenn die Lösung für ein Problem bereits in einer späteren als der vom Lizenznehmer jeweils benutzten Freigabe angeboten wurde, erfordert die Lösung des Problems, dass der Lizenznehmer zu der Freigabe migriert, in der das Problem gelöst wurde. Updates gelten vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 8.2 als Teil der jeweiligen Programme und unterliegen den in dieser Vereinbarung dargelegten Geschäftsbedingungen, nach denen sie auch zu nutzen sind. Sofern von den Parteien in einer Bestellung, Leistungsbeschreibung oder anderen schriftlichen Vereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden, ist der Lizenznehmer für die Installation und Implementierung jedes Updates verantwortlich. HCL stellt dem Lizenznehmer die Dokumentation bezüglich aller spezifischen Installationsanforderungen für das Update zur Verfügung. Sobald Support-Leistungen rechtmäßig eingestellt worden sind, liefert HCL keine Updates mehr (dies gilt auch für zuvor während des Supports angebotene Updates, die der Lizenznehmer nach eigener Entscheidung nicht angenommen hat). Allerdings können von HCL (nach eigenem Ermessen) Updates als Teil des zusätzlichen oder erweiterten Supports zugänglich gemacht werden.
- 9.6. Support deckt keine Probleme, Ausfälle oder Mängel bei den Programmen ab, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Lizenznehmers bzw. seiner Vertreter oder anderer nicht HCL angehörender natürlicher oder juristischer Personen verursacht worden sind, wie unter anderem: (a) Missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung des Programms, (b) Änderungen an den Programmen, die nicht von HCL vorgenommen oder nicht im Voraus schriftlich von HCL genehmigt worden sind, (c) Kombination oder Nutzung der Programme mit anderen Software-, Hardware- oder Cloud-Infrastrukturen, die nicht von HCL bereitgestellt worden sind, oder (d) Verwendung des Programms in einer Betriebsumgebung, die nicht in der Dokumentation oder den Systemanforderungen beschrieben ist. HCL behält sich das Recht vor, seine jeweiligen Standardstundensätze für alle vom Unternehmen durchgeführten Arbeiten zu berechnen, die nachweislich von den vorstehenden Ausnahmen verursacht wurden. Soweit ein Problem (oder eine andere Streitfrage) aus erforderlichen Materialien, Plattformen, Hardware, Software oder Cloud-Infrastrukturen bzw. -Diensten entsteht, die nicht von HCL geliefert wurden, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den entsprechenden Dritten zu kontaktieren und eine Lösung für das Problem zu erhalten.
- 9.7. HCL kann seinen Support ändern, wobei diese Änderungen jeweils zum Jahrestag von Support-Leistungen für den Lizenznehmer wirksam werden. Wenn die Änderungen an den Support-Bedingungen wesentlich sind, werden sie von HCL auf der Support-Website mitgeteilt. HCL behält sich das Recht vor, den Support für ein Programm (einschließlich früherer Freigaben oder veralteter Versionen eines Programms) zu beenden, wenn das Unternehmen diese Leistungen generell für alle Lizenznehmer des betreffenden Programms einstellt, wobei diese Beendigung ab der nächsten Verlängerungslaufzeit wirksam wird. Wenn der Lizenznehmer Support-Leistungen beendet (und etwa

deren Auslaufen ermöglicht), dann jedoch erneut beansprucht, behält sich HCL das Recht vor, eine Wiedereinsetzungsgebühr zu berechnen.

9.8. HCL kann im Voraus zu bezahlende Dienstpaketangebote jeweils nach seinem alleinigen Ermessen zum Verkauf anbieten. Dienstpaketangebote werden vorbehaltlich der in Anhang A zu dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen geliefert, die per Bezugnahme hierin aufgenommen werden.

9.9.

10. Daten und Datenbanken des Lizenznehmers

10.1. Um dem Lizenznehmer bei der Isolation der Ursache eines Fehlers oder Problems bei den Programmen zu helfen, kann HCL verlangen, dass der Lizenznehmer (i) es HCL gestattet, per Fernzugriff oder physisch auf sein System zuzugreifen, oder (ii) HCL ihn selbst betreffende Informationen, Lizenzdaten (wie nachstehend definiert) oder Systemdaten übermittelt. Der Lizenznehmer erkennt an, dass HCL Informationen über Fehler und Probleme verwendet, um seine Produkte und Leistungen zu verbessern und die Verbreitung zugehöriger Support-Angebote zu unterstützen. Der Lizenznehmer gewährt HCL das Recht, diese Informationen und sonstiges Feedback bezüglich der Programme für diese Zwecke zu verwenden, einschließlich des Rechts zur Nutzung für mit HCL verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer (darunter auch in einem oder mehreren anderen Ländern als dem, in dem der Lizenznehmer ansässig ist).

10.2. Der Lizenznehmer bleibt verantwortlich für (i) alle Daten und den Inhalt jeder Datenbank, die er HCL zugänglich macht („**Lizenznehmerdaten**“), (ii) Auswahl und Umsetzung von Verfahren und Kontrollen hinsichtlich Zugriff, Sicherheit, Verschlüsselung, Nutzung und Übermittlung von Daten (einschließlich personenbezogener Daten) sowie (iii) Sicherung und Wiederherstellung von Datenbanken und allen gespeicherten Daten, einschließlich aller Lizenznehmerdaten. Der Lizenznehmer schickt keine personenbezogenen Daten an HCL und gewährt HCL auch keinen Zugang zu diesen Daten, ob als Teil von Lizenznehmerdaten oder in elektronischer oder anderer Form, und übernimmt die Verantwortung für angemessene Kosten und andere Beträge, die HCL in Verbindung mit derartigen Informationen, die absichtlich oder irrtümlich an das Unternehmen versandt werden, oder mit Verlust oder Weitergabe dieser Informationen durch das Unternehmen entstehen können, sowie für Haftungsverbindlichkeiten, die die Folge von Ansprüchen Dritter sind.

11. Zahlungen. Zahlungsbedingungen, Gebühren und Steuern werden in der jeweiligen Bestellung dargelegt.

12. Einhaltung der Lizenzbedingungen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass HCL nicht mehr als einmal alle 12 Monate die Software-Protokolle des Lizenznehmers sowie seiner verbundenen Unternehmen, Berater, Dienstleister und Auftragnehmer (zusammen „**Lizenznehmer-Organisationen**“) im Zusammenhang mit dem Programm prüfen kann, um festzustellen, ob dessen Nutzung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und/oder der Bestellung geschieht. HCL kann Kopien aller dieser Software-Protokolle anfertigen, soweit dies notwendig ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer zu verifizieren. HCL kann die Prüfung selbst vornehmen oder nach seiner Wahl einen unabhängigen Dritten damit beauftragen, vorausgesetzt, dass dieser Dritte an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist, die denen in dieser Vereinbarung entsprechen. Die Prüfung kann an allen Standorten von Lizenznehmer-Organisationen durchgeführt werden, an denen das Programm installiert, genutzt oder (auch aus der Ferne) aufgerufen wird. HCL trägt seine eigenen mit einer Prüfung verbundenen Kosten. HCL kündigt eine Prüfung per Mitteilung mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus an. Jede derartige Prüfung wird während üblicher Geschäftszeiten bei Lizenznehmer-Organisationen und auf eine Art und Weise durchgeführt, die die Unterbrechung ihrer Geschäftsbetriebe minimiert. Lizenznehmer-Organisationen leisten jede Hilfestellung, die vernünftigerweise notwendig ist, um HCL die Vornahme dieser Prüfungen zu ermöglichen. Wenn die Prüfung Unterzahlungen offenbart, hat der Lizenznehmer die entsprechenden Zahlungen umgehend zu leisten. Wenn die Prüfung eine zu niedrige Berichterstattung in Bezug auf die Nutzung offenbart, hat der Lizenznehmer umgehend die Unterschiedsbeträge zum jeweils aktuellen Listenpreis von HCL für das Programm zu zahlen. Wie bei allen Regelungen dieser Vereinbarung existieren die Rechte und Rechtsmittel von HCL in diesem Abschnitt unbeschadet weiterer Rechte und Rechtsmittel, die HCL nach dieser Vereinbarung oder einer Bestellung,

aus Gesetz oder aus Billigkeitsrecht zustehen. Die Prüfrechte von HCL nach diesem Absatz bleiben nach Beendigung oder Ablauf einer Bestellung oder dieser Vereinbarung zwei Jahre lang bestehen.

13. Laufzeit und Kündigung.

- 13.1. **Laufzeit.** Diese Vereinbarung wird am Datum ihres Inkrafttretens wirksam und dauert so lange, bis sie im Einklang mit den hierin enthaltenen Bestimmungen gekündigt wird. Der Programmlizenzzeitraum („**Abonnementzeitraum**“) und der Support-Zeitraum („**Support-Zeitraum**“) sind in der jeweiligen Bestellung aufgeführt. Nach ihrer anfänglichen Laufzeit verlängern sich der Abonnementzeitraum und der Support-Zeitraum automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, wobei beide Parteien das Recht haben, die jeweilige Verlängerung per Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung der Nichtverlängerung an die andere Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ende des jeweils aktuellen Zeitraums zu stornieren.
- 13.2. **Kündigung durch den Lizenznehmer.** Der Lizenznehmer kann die jeweilige Programmlizenz oder Support-Leistungen in einer Bestellung per schriftlicher Mitteilung an HCL kündigen, wenn HCL einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begangen hat und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Lizenznehmers über den Verstoß beseitigt.
- 13.3. **Kündigung (oder Suspension) durch HCL.** HCL kann diese Vereinbarung und jegliche Bestellungen jederzeit ganz oder teilweise kündigen oder suspendieren, sofern
 - 13.3.1. der Lizenznehmer nicht den von HCL festgelegten Bonitätsanforderungen entspricht und diese Anforderungen auch nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL erfüllt (soweit seine Einwilligung für Kreditprüfungen erforderlich ist, erteilt der Lizenznehmer hiermit seine diesbezügliche unwiderrufliche Einwilligung für die Laufzeit dieser Vereinbarung),
 - 13.3.2. der Lizenznehmer die jeweils im Rahmen der Bestellung fälligen Gebühren nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL wegen Nichtzahlung an HCL (oder je nach Sachlage an HCLs Geschäftspartner oder Reseller) zahlt,
 - 13.3.3. der Lizenznehmer die IPR von HCL, seinen verbundenen Unternehmen oder seinen Lizenzgebern verletzt oder die Programme außerhalb des Geltungsbereichs der Lizenz nutzt (wobei HCL eine schriftliche Kündigungserklärung zu übermitteln hat),
 - 13.3.4. der Lizenznehmer einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung begangen hat und diesen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL über den Verstoß beseitigt, oder
 - 13.3.5. der Lizenznehmer (i) gegen sich selbst Konkursantrag stellt oder gestellt hat, (ii) einen Konkursverwalter damit beauftragt hat, seine Vermögenswerte oder Angelegenheiten zu verwalten, oder (iii) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder den entsprechenden Versuch unternimmt (wobei HCL in jedem Fall eine schriftliche Kündigungsmittteilung vorzulegen hat).
 - 13.3.6. Schriftliche Mitteilungen schließen, wenn auch nur für Zwecke von Abschnitt 13.3, E-Mail-Mitteilungen von HCL ein.
 - 13.3.7. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass (a) das Recht von HCL, im Rahmen dieser Vereinbarung Kündigungen oder Suspendierungen vorzunehmen, unter anderem die Ferndeaktivierung von Lizenzschlüsseln oder die Einstellung von Support umfasst und (b) die Kündigungs- oder Suspendierungsrechte von HCL in Ergänzung zu allen weiteren Rechten existieren, die HCL zustehen können.
- 13.4. **Wirkungen von Kündigung oder Ablauf.** Im Fall der vollständigen oder teilweisen Kündigung oder des Ablaufs dieser Vereinbarung oder einer Bestellung gilt Folgendes:

- 13.4.1. Alle betroffenen Lizenzen, die nach dieser Vereinbarung gewährt wurden, erlöschen, außer zeitlich unbefristeten Lizenzen (sofern sie nicht wie hierin vorgesehen beendet werden),
- 13.4.2. der Lizenznehmer zahlt HCL am Datum der Kündigung oder des Ablaufs die Gesamtbeträge, die nach der Vereinbarung und/oder der Bestellung fällig sind, und, sofern er die Vereinbarung nicht aus wichtigem Grund gekündigt hatte, alle Gebühren, die bezahlt worden wären, falls die Vereinbarung oder (je nach Sachlage) die Bestellung nicht geendet hätte,
- 13.4.3. der Lizenznehmer gibt HCL alle Kopien der Programme und der Dokumentation zurück (außer im Fall unbefristeter Lizenzen, sofern diese nicht wie hierin vorgesehen gekündigt worden sind), die sich in seinem Besitz befinden, und/oder bestätigt, dass er diese Kopien vernichtet hat, und
- 13.4.4. alle Support-Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung oder einer Bestellung erlöschen, woraufhin der Lizenznehmer keinen Zugang mehr zu Support hat.

14. Vertraulichkeit. Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, hat der Lizenznehmer die Programme, Dokumentationen und alle anderen nicht öffentlichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen, die von HCL zugänglich gemacht werden („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die von HCL überlassenen Programme, Dokumentationen und Dienstpaketmaterialien als proprietäre Geschäftsgeheimnisse von HCL zu behandeln und keine vertraulichen Informationen in irgendeiner Form an natürliche oder juristische Personen weiterzugeben, außer an seine Mitarbeiter und Auftragnehmer, die auf seinem Firmengelände tätig sind, und die Programme und Dokumentationen kennen müssen und Beschränkungen unterliegen, die nicht weniger streng sind als die hierin enthaltenen (wenn es sich um andere Personen als Mitarbeiter handelt, sind diese Beschränkungen Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die vom jeweiligen Auftragnehmer zu unterzeichnen ist). Der Lizenznehmer sichert HCL zu und garantiert, dass er ein System zur Wahrung der Vertraulichkeit unterhält, um seine eigenen vertraulichen Geschäftsinformationen wie etwa schriftliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern zu schützen, dass die Vertraulichen Informationen von diesem System unter Einsatz eines mindestens angemessenen Sorgfaltsmaßstabs geschützt werden, und dass der Lizenznehmer sicherstellen muss, und dass er die Befolgung der Regelungen dieses Absatzes durch seine Empfänger von Informationen gewährleistet. Wenn der Lizenznehmer zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis über unbefugte Verwendung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen erhält, verständigt er HCL unverzüglich und vollständig von allen diesbezüglichen Umständen, die ihm bekannt geworden sind, und arbeitet in zumutbarem Umfang mit HCL zusammen, um eine Schutzverfügung oder eine andere angemessene Abhilfemaßnahme zu erwirken, damit die Offenlegung beschränkt werden kann.

15. Garantien und Ausschlüsse

- 15.1. HCL garantiert für (a) ein Jahr ab dem Datum, an dem der ursprüngliche Lizenznehmer die Programmlizenz erhält, oder (b) den Zeitraum, in dem Lizenznehmer Support geleistet wird („**Programmgarantiezeitraum**“), wobei der längere Zeitraum maßgebend ist, dass (i) die Programme im Wesentlichen gemäß ihrer Dokumentation funktionieren, wenn sie mit den vorgeschriebenen erforderlichen Materialien und/oder Plattformen genutzt werden, (ii) das Unternehmen wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen im Einklang mit Branchenstandards unternommen hat, um Software-Viren zu scannen und zu entfernen, und (iii) es außer Passwörtern oder Lizenzschlüsseln, die für den Betrieb der Programme erforderlich sein können (oder für HCLs Nutzung bei hierin autorisierten Suspendierungen/Kündigungen), keine Codes gibt, die nicht in der Dokumentation behandelt werden und die darauf ausgelegt sind, das Programm zu löschen, zu stören oder dessen normalen Betrieb nach Maßgabe der Dokumentation zu deaktivieren („**Programmgarantie**“). HCL garantiert für (a) ein Jahr ab dem Datum, an dem der ursprüngliche Lizenznehmer die Programmlizenz erhält, oder (b) den Zeitraum, in dem dem Lizenznehmer Support geleistet wird („**Support-Garantiezeitraum**“), wobei der längere Zeitraum maßgebend ist, dass der Support im Wesentlichen gemäß den Support-Spezifikationen geleistet wird, die hierin oder in der maßgeblichen Bestellung enthalten sind („**Support-Garantie**“).
- 15.2. Programmgarantie und Support-Garantie erfassen keine Probleme, Ausfälle oder Mängel bei den Programmen, die durch Handeln oder Unterlassen des Lizenznehmers bzw. seiner Vertreter oder anderer nicht HCL angehörender natürlicher oder juristischer Personen verursacht worden sind, wie

unter anderem: (a) Missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung des Programms, (b) Änderungen an den Programmen, die nicht von HCL vorgenommen oder nicht im Voraus schriftlich von HCL genehmigt worden sind, (c) Kombination oder Nutzung der Programme mit anderen Software-, Hardware- oder Cloud-Infrastrukturen, die nicht von HCL bereitgestellt worden sind, oder (d) Verwendung des Programms in einer Betriebsumgebung, die nicht in der Dokumentation oder den Systemanforderungen beschrieben ist.

- 15.3. BEI DEN AUSDRÜCKLICH IN ABSCHNITT 15.1 ERLÄUTERTEN BESCHRÄNKTEN GARANTIEN HANDELT ES SICH UM DIE AUSSCHLISSLICHEN GARANTIEN FÜR DEN LIZENZNEHMER. HCL SCHLIESST ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN ODER ZUSAGEN, EINSCHLISSLICH UNTER ANDEREM STILLSCHWEIGENDER GARANTIEN ODER ZUSAGEN ZU MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER RECHTSMÄNGELFREIHEIT, SOWIE JEDE GARANTIE ODER ZUSAGE DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN AUS. IN MANCHEN STAATEN ODER RECHTSORDNUNGEN IST DER AUSSCHLUSS VON AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT GESTATTET, WESHALB DER VORSTEHENDE AUSSCHLUSS MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN LIZENZNEHMER GILT. IN DIESEM FALL SIND DIE BETREFFENDEN GARANTIEN DER DAUER NACH AUF DEN GARANTIEZEITRAUM BESCHRÄNKT. NACH ABLAUF DES GARANTIEZEITRAUMS GIBT ES KEINE GARANTIEN MEHR. IN MANCHEN STAATEN ODER RECHTSORDNUNGEN SIND BESCHRÄNKUNGEN DER DAUER STILLSCHWEIGENDER GARANTIEN NICHT GESTATTET, WESHALB DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN LIZENZNEHMER GILT.
- 15.4. DIE GARANTIEZUSAGEN IN DIESEM ABSCHNITT 15 WERDEN AUSSCHLISSLICH VON DER HCL-ORGANISATION, DIE DAS PROGRAMM LIZENZIERT, UND NICHT VON DRITTEN ODER ANDEREN HCL-ORGANISATIONEN GEGEBEN. DIE HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE IN DIESEM ABSCHNITT 15 GELTEN JEDOCH AUCH FÜR ALLE HCL-ORGANISATIONEN SOWIE DEREN LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN VON FREMDSOFTWARE. DIE ANGESPROCHENEN LIEFERANTEN LIEFERN DIESE SOFTWARE OHNE JEDE ART VON GARANTIEN ODER ZUSAGEN.
- 15.5. Die ausschließliche Abhilfe bei einer Verletzung der vorstehenden Programmgarantie und Support-Garantie besteht darin, dass HCL auf eigene Kosten und als Reaktion auf eine schriftliche Benachrichtigung über eine Garantieforderung je nach Sachlage während des Programmgarantiezeitraums oder des Support-Garantiezeitraums nach seiner Wahl die Programme repariert oder ersetzt oder erneut Support leistet, um dem zuvor erläuterten Standard zu entsprechen.
- 15.6. Für den Fall, dass der Lizenznehmer Support-Leistungen beendet (etwa, indem er ihren Ablauf zulässt), dann jedoch erneut beansprucht, wird zur Klarstellung angemerkt, dass Programmgarantie und Support-Garantie nur während des Zeitraums gelten, in dem Support geleistet wird, nicht aber während des Zeitraums, in dem er abgelaufen war.

16. Freistellung

- 16.1. HCL verpflichtet sich, jegliche Ansprüche nicht verbundener Dritter, die in Rechtsverfahren oder Prozessen gegen den Lizenznehmer geltend gemacht werden und auf dem Vorwurf beruhen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Programme eine direkte Verletzung von Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder Urheberrechten darstellen, nach seiner Wahl zu befriedigen oder abzuwehren sowie Schadenersatz und Kosten zu zahlen, die auf einer rechtskräftigen Verurteilung des Lizenznehmers beruhen oder im Vergleichswege von HCL akzeptiert worden sind. Im Fall von Ansprüchen, Behauptungen oder Gerichtsverfahren ist HCL nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, die Programme auf eine Art und Weise zu überarbeiten, mit der das verletzende Material entfernt wird, die Programme durch nichtverletzende Software zu ersetzen oder die Vereinbarung bzw. die jeweilige Bestellung zu kündigen. HCL haftet nicht für Kosten oder Schäden und wird den

Lizenznehmer weder entschädigen noch verteidigen, sofern das betreffende rechtliche Vorgehen auf einem Anspruch beruht, der sich aus Folgendem ergibt:

- 16.1.1. Modifikation der Programme durch jemand anderen als HCL nach Lieferung durch HCL,
 - 16.1.2. Nutzung der Programme in Kombination mit Hardware oder Software, die nicht von HCL geliefert wurde, es sei denn, die Dokumentation bezieht sich auf eine Kombination mit einer solchen Hardware oder Software (ohne den Lizenznehmer anzuweisen, eine derartige Kombination zu unterlassen),
 - 16.1.3. nicht autorisierte Nutzung der Programme oder
 - 16.1.4. Unterlassen des Lizenznehmers, Updates oder Upgrades zu integrieren, die die geltend gemachte Rechtsverletzung vermieden hätten.
- 16.2. Die vorstehenden Verpflichtungen unterliegen folgenden Bedingungen: (i) HCL wird von derartigen Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, (ii) HCL leitet die Verteidigung gegen den Anspruch oder dessen Befriedigung und (iii) der Lizenznehmer kooperiert in ausreichender Form und gewährt bzw. liefert alle notwendigen Berechtigungen, Informationen und Hilfestellungen.

17. Haftungsbeschränkung

- 17.1. IN KEINEM FALL HAFTEN DIE PARTEIEN (ODER HCLS VERBUNDENE UNTERNEHMEN UND LIEFERANTEN) FÜR KONKRETE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN JEDLICHER ART (DARUNTER ETWA SCHÄDEN WEGEN ENTGANGENEN GEWINNEN ODER VERLUST VERTRAULICHER ODER ANDERER INFORMATIONEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, PERSONENSCHÄDEN ODER VERLUST DER PRIVATSPHÄRE, DIE AUS DER NUTZUNG ODER DEM UNVERMÖGEN DER NUTZUNG DER PROGRAMME ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN ENTSTEHEN ODER IN IRGEND EINER FORM DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN) IN VERBINDUNG MIT IRGEND EINER BESTIMMUNG DIESER VEREINBARUNG, SELBST WENN DIE PARTEI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE UND DER RECHTSBEHÖRDE SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT.
- 17.2. ABGESEHEN VON VERSTÖßEN GEGEN LIZENZGEWÄHRUNGEN IN ABSCHNITT 3, BESCHRÄNKUNGEN IN ABSCHNITT 4, DER HAFTUNG DES LIZENZNEHMERS FÜR ANSPRÜCHE DRITTER GEMÄSS ABSCHNITT 10.2, VERTRAULICHKEITSREGELUNGEN IN ABSCHNITT 14 UND ZAHLUNGSPFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS ÜBERSCHREITET DIE KUMULATIVE GESAMTHAFTUNG DER PARTEIEN (UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND LIEFERANTEN VON HCL) FÜR UNMITTELBARE SCHÄDEN (UNABHÄNGIG VON DEREN RECHTSGRUNDLAGE) IN KEINEM FALL DEN BETRAG, DER VOM LIZENZNEHMER WÄHREND DER VORANGEHENDEN ZWÖLF (12) MONATE IM RAHMEN DER JEWEILIGEN BESTELLUNG FÜR DIE BETROFFENEN PRODUKTE ODER LEISTUNGEN AN HCL GEZAHLT WORDEN IST.
- 17.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, Beschränkungen und Ausnahmen können in manchen Ländern ungültig sein, weshalb sie nur in dem Umfang Anwendung finden, der nach maßgeblichen Gesetzen oder Vorschriften im Land des Lizenznehmers zulässig ist. Dem Lizenznehmer stehen gegebenenfalls weitere Rechte zu, die nicht außer Kraft gesetzt oder ausgeschlossen werden können. HCL ist nicht bestrebt, Garantien oder Rechtsmittel des Lizenznehmers in einem Umfang zu beschränken, der nach geltendem Recht nicht zulässig ist.

18. Sonstige Bedingungen

- 18.1. **Konflikt.** Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und einer zugehörigen Bestellung haben die Bedingungen der Bestellung ausschließlich in Bezug auf diese Bestellung Vorrang. Wenn ein Konflikt zwischen dieser Vereinbarung und Lizenzinformationen für ein Programm auftritt, haben diese Lizenzinformationen ausschließlich in Bezug auf das betreffende Programm Vorrang; ansonsten gelten vorrangig die Bedingungen dieser Vereinbarung.

- 18.2. **Geschäftliche Kontaktinformationen.** Der Lizenznehmer ermächtigt HCL und seine verbundenen Unternehmen (sowie deren Nachfolger, Zessionare und Auftragnehmer), die geschäftlichen Kontaktinformationen des Lizenznehmers zu speichern und zu verwenden, wo immer sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sei es in Verbindung mit Produkten und Leistungen von HCL oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung von HCL mit dem Lizenznehmer.
- 18.3. **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Nichterfüllung (außer in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers) aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder von Ursachen, die sich bei objektiver Betrachtung ihrer Kontrolle entziehen, zu denen unter anderem Naturereignisse, Kriege, Aufstände, Embargos, Maßnahmen ziviler oder militärischer Behörden, Lieferverzögerungen von Anbietern, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks sowie Unvermögen zur Sicherstellung von Transport, Räumlichkeiten, Kraftstoff, Energie, Arbeitskräften oder Materialien zählen. Im Fall von höherer Gewalt wird die Frist für Lieferungen oder andere Erfüllungshandlungen um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der dadurch verursachten Verzögerung entspricht.
- 18.4. **Export.** Der Lizenznehmer befolgt alle maßgeblichen Export- und Importgesetze sowie damit verbundenen Embargo- und wirtschaftlichen Sanktionsvorschriften, wie insbesondere die der Vereinigten Staaten, die den Export, den Reexport oder die Verbringung von Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder Daten, sei es in direkter oder indirekter Form, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endverwendungen oder Endverbraucher verbieten oder einschränken. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Programm den US-Exportgesetzen und -vorschriften unterliegt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sofern dies nicht aufgrund der US-Ausfuhrlizenz oder -vorschriften zulässig ist, das von HCL im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Programm nicht (i) in Länder (oder an Staatsbürger dieser Länder), die nach US-Exportgesetzen und -vorschriften als Embargo- oder terroristische Länder eingestuft werden, oder (ii) an verbotene Endnutzer oder für verbotene Endverwendungen wie etwa kerntechnische, Raumfahrt- oder Raketen- und Waffensysteme (einschließlich chemischer und biologischer Waffen) zu exportieren bzw. zu reexportieren. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Länder als Embargo- bzw. terroristische Länder betrachtet: Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien.
- 18.5. **Korruptionsbekämpfungs- und andere Gesetze.** Beide Parteien verpflichten sich, auf eigene Kosten alle maßgeblichen Gesetze zu befolgen, einschließlich unter anderem aller Gesetze, die Korruption und Bestechung verbieten (wie etwa das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger von 1977), Gesetze, die Transaktionen mit staatlichen und öffentlichen Instanzen regeln, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Insiderhandel-, Wertpapier- und Finanzberichterstattungsgesetze sowie Gesetze zu Verbraucherschutz, wenn deren Befolgung eine direkte oder indirekte Verbindung oder Beziehung mit dieser Vereinbarung oder der Ausübung von Rechten bzw. der Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung durch beide Parteien hat.
- 18.6. **Mitteilungen.** Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, erfolgen alle nach dieser Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen in Schriftform, wobei sie gültig sind und es ausreicht, wenn sie per (i) frankiertem Einschreiben mit Rückschein, (ii) Fax (vorausgesetzt, dass der Empfang des Fax durch eine gedruckte Aufzeichnung der vollzogenen Übermittlung belegt wird) oder (iii) Eilpost oder Kurierdienst, der einen Lieferbeleg übergibt, versandt werden. Mitteilungen werden nach Erhalt wirksam, der durch eine zuverlässige Bestätigung nachzuweisen ist. Mitteilungen sind an die Parteien unter Verwendung der in der jeweiligen Bestellung oder diesem Vertrag angegebenen Kontaktinformationen zu adressieren. Die Parteien können ihre Adresse oder andere Kontaktinformationen durch eine Mitteilung ändern, die der anderen Partei in der oben dargelegten Weise übermittelt wird.
- 18.7. **Verjährung von Ansprüchen.** Sofern nach geltendem Recht nichts anderes vorgeschrieben ist und ohne dass die Möglichkeit einer vertraglichen Verzichtserklärung oder Verjährung besteht, (i) kann keine Partei rechtliche Maßnahmen gleich welcher Art in Bezug auf Ansprüche treffen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr zusammenhängen, wenn mehr als zwei (2) Jahre nach Entstehen der Anspruchsgrundlage vergangen sind, und (ii) erlöschen jegliche derartigen Ansprüche sowie alle damit verbundenen Rechte nach Ablauf dieser Frist.

- 18.8. **Fortbestehen.** Alle Bestimmungen in den Abschnitten 1, 4, 5, 6, 11, 14, 14, 17 und 18 überdauern den Ablauf oder die Kündigung dieser Vereinbarung.
- 18.9. **Abtretung.** HCL kann seine Rechte und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung oder jeden Teil davon an einzelne oder alle seine verbundenen Unternehmen abtreten bzw. übertragen und ihre nach dieser Vereinbarung bestehenden Zahlungsansprüche abtreten. Der Lizenznehmer darf weder diese Vereinbarung noch eine in deren Rahmen unterzeichnete Bestellung abtreten bzw. übertragen, ohne die schriftliche Zustimmung von HCL einzuholen. Sofern hierin nicht anders geregelt, ist jede versuchte Abtretung oder Übertragung dieser Vereinbarung oder von Programmen null und nichtig.
- 18.10. **Beziehung der Parteien.** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die unabhängiger Vertragspartner. Dieser Vertrag führt nicht zu einer Personengesellschaft oder einem Joint Venture zwischen Lizenznehmer und HCL. Der Lizenznehmer ist kein Repräsentant oder Vertreter von HCL und HCL ist kein Repräsentant oder Vertreter des Lizenznehmers, und keiner von beiden erweckt den entsprechenden Eindruck in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten und übernimmt auch keine Haftung für die jeweils andere Partei. HCL ist nicht für Handlungen oder Unterlassungen von HCL-Geschäftspartnern und -Resellern verantwortlich.
- 18.11. **Änderungen.** HCL kann diese Vereinbarung per schriftlicher Mitteilung an den Lizenznehmer unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Monaten ändern. Änderungen sind nicht rückwirkend; sie gelten ab dem jeweiligen Datum des Inkrafttretens nur für neue Bestellungen, laufende Bestellungen, die nicht ablaufen, und Verlängerungen. Bei Transaktionen mit einem definierten verlängerbaren Vertragszeitraum, der in einer Bestellung angegeben ist, kann der Lizenznehmer verlangen, dass HCL das Wirksamkeitsdatum von Änderungen bis zum Ende des aktuellen Vertragszeitraums verschiebt. Der Lizenznehmer akzeptiert Änderungen, indem er neue Bestellungen platziert oder seine Nutzung nach dem Wirksamkeitsdatum der Änderung fortsetzt oder es zulässt, dass Transaktionen nach Erhalt der Änderungsmitteilung verlängert werden. Sofern im Vorstehenden nichts anderes geregelt worden ist, müssen alle Änderungen dieser Vereinbarung schriftlich erfolgen und von beiden Parteien akzeptiert werden.
- 18.12. **Salvatorische Klausel.** Alle Rechte und Rechtsbehelfe gelten unabhängig davon, ob sie im Rahmen dieser Vereinbarung oder von anderen Dokumenten oder Gesetzen verliehen werden, kumulativ und können einzeln oder gleichzeitig ausgeübt werden. Das Unterlassen einer Partei, eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen, darf nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei ausgelegt werden, die betreffende Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen. Die hierin aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten als trennbar. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden worden sind, werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt.
- 18.13. **Ausfertigungen.** Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt, alle zusammen jedoch ein und dasselbe Dokument bilden.
- 18.14. **Unterlassungsverfügung.** Der Lizenznehmer bestätigt, dass eine vorläufige Unterlassungsverfügung oder ein anderer billigkeitsrechtlicher Rechtsschutz im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung in Form der Verletzung der IPR von HCL einen notwendigen und angemessenen Rechtsbehelf darstellt, und zwar in Ergänzung aller weiteren Rechte, die HCL aus Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen.
- 18.15. **Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Verzicht auf Schwurgerichtsverhandlung.** Bei Bestellungen in den USA unterliegen alle Ansprüche, die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder mit ihr zusammenhängen, dem internen materiellen Recht des Bundesstaates Kalifornien oder der in Kalifornien befindlichen Bundesgerichte, ohne Berücksichtigung (i) kollisionsrechtlicher Grundsätze, die zur Anwendung der materiellen Gesetze eines anderen Landes auf die Rechte und Pflichten der Parteien führen würden, (ii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder (iii) anderer internationaler Gesetze. Bei

Bestellungen in den USA (i) verpflichten sich hiermit beide Parteien unwiderruflich, sich bezüglich aller Streitigkeiten und Rechtsverfahren, die aus der Vereinbarung entstehen oder mit ihr zusammenhängen, der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Gerichte des Bundesstaates Kalifornien zu unterwerfen und (ii) verzichten beide Parteien auf ihr Recht auf eine Schwurgerichtsverhandlung bei Prozessen, die aus dieser Vereinbarung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Bei Bestellungen außerhalb der USA vereinbaren beide Parteien die Anwendung der Gesetze des Landes, in dem der Lizenznehmer die Programmlizenz erhalten hat, für die Regelung, Auslegung und Durchsetzung aller jeweiligen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten von Lizenznehmer und HCL, die aus dem Gegenstand dieser Vereinbarung entstehen oder mit ihm zusammenhängen, und zwar ohne Bezugnahme auf (i) kollisionsrechtliche Grundsätze, die zur Anwendung der materiellen Gesetze eines anderen Landes auf die Rechte und Pflichten der Parteien führen würden, (ii) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf oder (iii) andere internationale Gesetze. Darüber hinaus unterliegen alle Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gegenstand dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihm zusammenhängen, der Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in dem der Lizenznehmer die Programmlizenz erhalten hat.

- 18.16. **Beschränkte Rechte der US-Regierung.** Bei den mit den Produkten und Leistungen gelieferten Programmen und Dokumentationen handelt es sich um „kommerzielle Artikel“ im Sinne der Definition dieses Begriffs in 48 C.F.R. 12.101, die aus „kommerzieller Computersoftware“ und „kommerzieller Computersoftware-Dokumentation“ im Sinne der Begriffe bestehen, wie sie in 48 C.F.R. 12.212 verwendet werden. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. 12.212 und 48 C.F.R. 227.7202-1 bis 227.7202-4 erwerben alle Endnutzer der US-Regierung die Programme und Dokumentationen nur mit den hierin aufgeführten Rechten.
- 18.17. **Öffentliche Bekanntmachungen.** Keine der Parteien darf diese Vereinbarung, deren Inhalte oder ihre damit verbundenen Aktivitäten in der Öffentlichkeit bekanntgeben oder eine diesbezügliche Pressemitteilung veranlassen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen.
- 18.18. **Vollständigkeitsklausel.** Diese Vereinbarung bildet zusammen mit den in ihrem Rahmen abgeschlossenen Bestellungen die gesamte Übereinkunft zwischen HCL und dem Lizenznehmer in Bezug auf die Programme und ersetzt alle bisherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Angebote und Zusicherungen im Hinblick auf die Programme oder jeden anderen Gegenstand, der von dieser Vereinbarung und/oder den Bestellungen erfasst wird.

ANHANG A
NACHTRAG ZU DIENSTPAKETANGEBOTEN

Wenn Sie Dienstpaketangebote erworben haben, gelten die Bedingungen dieses Anhangs A der Rahmenlizenzvereinbarung für diese Angebote. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Anhangs A, der Rahmenlizenzvereinbarung und einer Bestellung für Dienstpaketangebote haben die Bedingungen dieses Anhangs A Vorrang.

„Dienstpaketmaterialien“ bezeichnet literarische oder andere urheberrechtlich geschützte Werke, wie Programmlisten, Programmierwerkzeuge, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Werke, die HCL Ihnen in Verbindung mit den Dienstpaketangeboten zur Verfügung stellen kann, wie in einer unterzeichneten Bestellung angegeben. Materialien beinhalten keine Programme oder handelsübliche Software.

1. Lizenzgewährung

1.1. Vorbehaltlich der Bedingungen und anderer Beschränkungen, die in diesem Anhang A und einer gültigen, unterzeichneten Bestellung dargelegt sind (einschließlich fristgerechter Zahlungen jeglicher darin genannter Gebühren), gewährt HCL dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte, bezahlte und widerrufliche Lizenz an seinen IPR, die allerdings kein Recht zur Gewährung von Unterlizenzen einschließt, um die Dienstpaketmaterialien ausschließlich von seinen Mitarbeitern zu reproduzieren, vorzuführen, anzuzeigen und zu nutzen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass der Lizenznehmer nicht das Recht hat, von den Dienstpaketmaterialien abgeleitete Werke zu erstellen oder die Dienstpaketmaterialien abzutreten, weiterzugeben, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form zu übertragen.

1.2. Die mit dem Lizenznehmer verbundenen Unternehmen können die Dienstpaketmaterialien nach den Bedingungen dieses Anhangs A installieren und aufrufen bzw. nutzen, wobei der Lizenznehmer für die Befolgung der Bedingungen dieses Anhangs A, der Rahmenlizenzvereinbarung und der Bestellung durch seine verbundenen Unternehmen uneingeschränkt verantwortlich ist.

2. Pflichten der Parteien.

2.1 HCL liefert die Dienstpaketangebote nach den Vorgaben in der jeweiligen Bestellung und der Beschreibung des jeweiligen Dienstpaketangebots. HCLs Lieferung hängt von der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Lizenznehmer ab. Der Lizenznehmer kooperiert mit HCL und stellt, ohne dass daraus für HCL Kosten entstehen, sicheren und zeitnahen Zugang zu seine Räumlichkeiten und Computergeräten, einschließlich Fernzugriff, adäquate Arbeitsräume, Einrichtungen und andere Serviceleistungen, Personal, Informationen, Tools (einschließlich Lizenzen) oder Materialien bereit, die HCL vernünftigerweise für die Lieferung der Dienste benötigen kann. HCL haftet nicht für Verzögerungen oder Mängel, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Kunden ergeben.

3. Abnahme.

3.1 Alle Dienstpaketangebote werden ohne Werkleistungen geliefert und unterliegen daher keiner Abnahmeprüfung und -genehmigung für Werkleistungen. Alle Materialien, die mithilfe der in einer Bestellung definierten Dienstpaketangebote überlassen werden, gelten als von Ihnen nach Lieferung angenommen. HCL nimmt keine weiteren Korrekturen an den Dienstpaketmaterialien vor, nachdem (i) das Ablaufdatum des Dienstpaketangebots erreicht ist oder (ii) das Unternehmen den maximalen Serviceaufwand im Sinne der Definition und Vorgaben für das Dienstpaketangebot realisiert hat.

4. Zahlung und Lieferung.

4.1. Gebühren für die Dienstpaketangebote sind in der jeweiligen Bestellung aufgeführt. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, sind Reise- und Lebenshaltungskosten darin enthalten, falls hierzu keine spezifischen Vorbehalte in der Beschreibung des Dienstpaketangebots gemacht werden.

4.2. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, HCL die Möglichkeit zu geben, jedes Dienstpaketangebot innerhalb des für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Zeitraums zu liefern. Falls einzelne Leistungen, die in der Bestellung für ein oder mehrere Dienstpaketangebote aufgeführt sind, nicht innerhalb des vorgegebenen Leistungszeitraums vollständig ausgeführt werden, verfallen diese unvollständigen Leistungen, sofern sich beide Parteien nicht vor Ablauf des jeweiligen Bestellzeitraums schriftlich auf eine andere Vorgehensweise verständigen.

5. Garantien und Ausschlüsse

5.1. HCL GARANTIERT, DASS DIE DIENSTPAKETANGEBOTE FÜR EINEN ZEITRAUM VON SECHZIG (60) TAGEN NACH LIEFERUNG DER DIENSTE AUF PROFESSIONELLE UND FACHGERECHTE ART BEREITGESTELLT WERDEN („GARANTIEZEITRAUM“).

5.2. BEI DEN AUSDRÜCKLICH IN ABSCHNITT 5 ERLÄUTERTEN BESCHRÄNKTEN GARANTIEN HANDELT ES SICH UM DIE AUSSCHLISSLICHEN GARANTIEN FÜR DEN LIZENZNEHMER. HCL SCHLIESST ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN ODER ZUSICHERUNGEN, EINSCHLISSLICH UNTER ANDEREM STILLSCHWEIGENDER GARANTIEN ODER ZUSICHERUNGEN ZU MARKTGÄNGIGKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER RECHTSMÄNGELFREIHEIT, SOWIE JEDE GARANTIE ODER ZUSICHERUNG DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN AUS. IN MANCHEN STAATEN ODER LÄNDERN IST DER AUSSCHLUSS VON AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT GESTATTET, WESHALB DER VORSTEHENDE AUSSCHLUSS MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN LIZENZNEHMER GILT. IN DIESEM FALL SIND DIE BETREFFENDEN GARANTIEN DER DAUER NACH AUF DEN GARANTIEZEITRAUM BESCHRÄNKT. NACH ABLAUF DES GARANTIEZEITRAUMS GIBT ES KEINE GARANTIEN MEHR. IN MANCHEN STAATEN ODER LÄNDERN SIND BESCHRÄNKUNGEN DER DAUER STILLSCHWEIGENDER GARANTIEN NICHT GESTATTET, WESHALB DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE NICHT FÜR DEN LIZENZNEHMER GILT.

5.3. Die alleinige und ausschließliche Abhilfe sowie HCLs gesamte Haftung im Fall eines Verstoßes gegen die zuvor genannte Garantie besteht in der erneuten Lieferung der betroffenen Dienstpaketangebote, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber von Garantieverstößen schriftlich innerhalb des Garantiezeitraums informiert.

6. Haftungsbeschränkung

6.1. ABGESEHEN VON VERSTÖßEN GEGEN LIZENZGEWÄHRUNGEN GEMÄSS ZIFFER 1 DIESES ANHANGS A, VERTRAULICHKEITSBESTIMMUNGEN GEMÄSS ZIFFER 14 DER RAHMENLIZENZVEREINBARUNG ODER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS HAFTEN DIE PARTEIEN (ODER HCLS VERBUNDENE UNTERNEHMEN UND LIEFERANTEN) IN KEINEM FALL FÜR KONKRETE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN JEDLICHER ART (DARUNTER ETWA SCHÄDEN WEGEN ENTGANGENEN GEWINNEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, PERSONENSCHÄDEN ODER VERLUST DER PRIVATSPHÄRE, DIE AUS DER NUTZUNG ODER DEM UNVERMÖGEN DER NUTZUNG DER DIENSTPAKETMATERIALIEN ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN ENTSTEHEN ODER IN IRGEND EINER FORM DAMIT

ZUSAMMENHÄNGEN) IN VERBINDUNG MIT IRGEND EINER BESTIMMUNG DIESES ANHANGS A, SELBST WENN DIE PARTEI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE UND DER RECHTSBEHÖRDE SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHRT.

6.2. ABGEGEHEN VON VERSTÖßEN GEGEN LIZENZGEWÄHRUNGEN GEMÄSS ZIFFER 1 DIESES ANHANGS A, VERTRAULICHKEITSREGELUNGEN GEMÄSS ZIFFER 14 DER RAHMENLIZENZVEREINBARUNG ODER ZAHLUNGSPFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS ÜBERSCHREITET DIE KUMULATIVE GESAMTHAFTUNG DER PARTEIEN (ODER DER LIEFERANTEN VON HCL) FÜR UNMITTELBARE SCHÄDEN (UNABHÄNGIG VON DEREN RECHTSGRUNDLAGE) IN KEINEM FALL DEN BETRAG, DER VOM LIZENZNEHMER WÄHREND DER VORANGEHENDEN ZWÖLF (12) MONATE IM RAHMEN DER JEWEILIGEN BESTELLUNG FÜR DAS BETROFFENE DIENSTPAKETANGEBOT AN HCL GEZAHLT WORDEN IST.

6.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, Beschränkungen und Ausnahmen können in manchen Ländern ungültig sein, weshalb sie nur in dem Umfang Anwendung finden, der nach maßgeblichen Gesetzen oder Vorschriften im Land des Lizenznehmers zulässig ist. Dem Lizenznehmer stehen gegebenenfalls weitere Rechte zu, die nicht außer Kraft gesetzt oder ausgeschlossen werden können. HCL ist nicht bestrebt, Garantien oder Rechtsmittel des Kunden in einem Umfang zu beschränken, der nach geltendem Recht nicht zulässig ist.

7. Fortbestand. Alle Bestimmungen in den Ziffern 4 und 6 dieses Anhangs A überdauern den Ablauf oder die Kündigung der Rahmenlizenzvereinbarung.